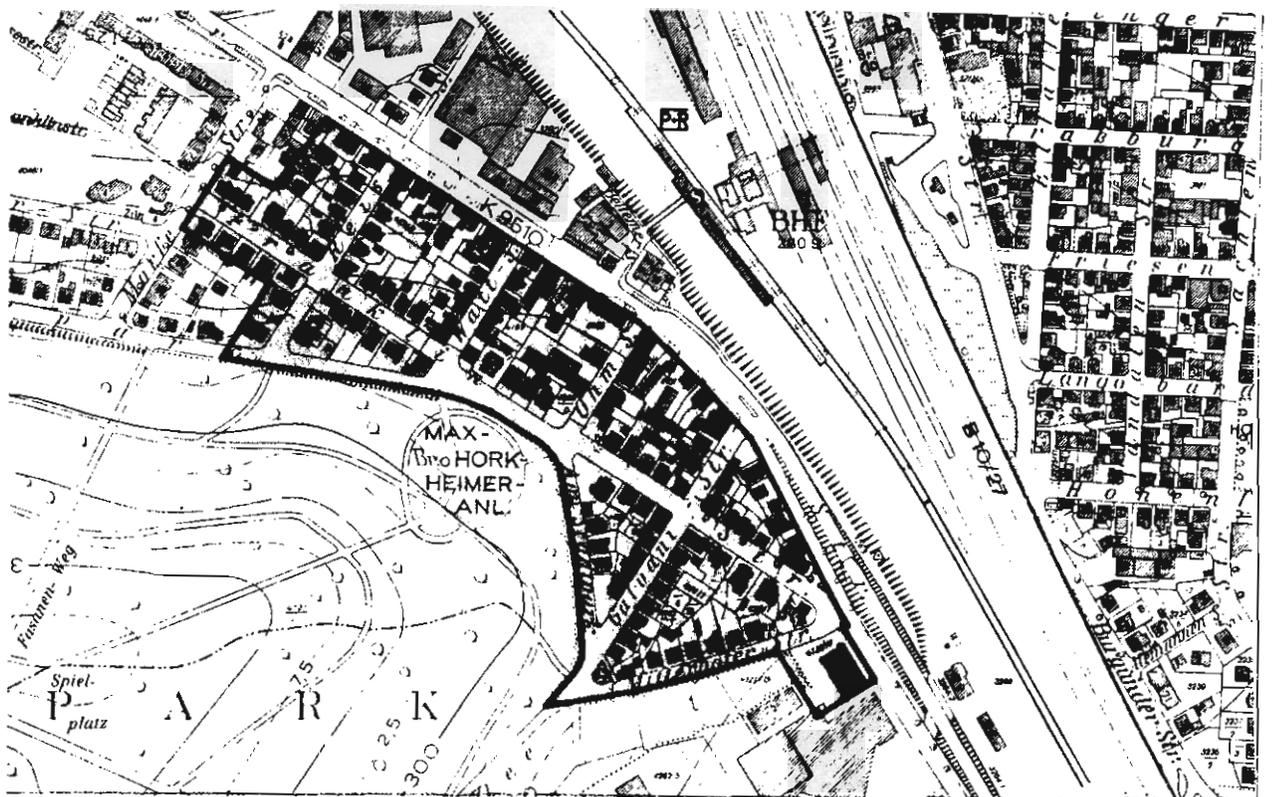


Erhaltungssatzung

für das Gebiet der Städtebaulichen
Gesamtanlage

Zu 4 – Franklinstraße



Im Stadtbezirk
Zuffenhausen

Oktober 1989

Landeshauptstadt Stuttgart
Referat Städtebau
GZ: St 61-5 Ka/Gg

Stuttgart, 15. September 1989

Erhaltungssatzung gem. § 172 (1) BauGB
für die Städtebauliche Gesamtanlage
Zu 4 - Franklinstraße im Stadtbezirk
Zuffenhausen

I. Vorlage an

1. den Technischen Ausschuß zur Vorberaterung (am 10.10.1989)
- nichtöffentlich -
2. den Gemeinderat zur Beschlußfassung (am 12.10.1989)
- öffentlich -

II. Beschlußantrag:

Aufgrund § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In dem in Absatz 2 näher bezeichneten Gebiet bedürfen
- zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets
aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt - die Errichtung,
der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung bau-
licher Anlagen der vorherigen Genehmigung.
- (2) Die Grenze des Geltungsbereichs ist im Lageplan des
Stadtplanungsamtes i.M. 1 : 2500 vom 02.10.1989 ein-
getragen.

Der Geltungsbereich umfaßt die im Lageplan abgegrenzte
Städtebauliche Gesamtanlage "Zu 4 - Franklinstraße" im
Stadtbezirk Zuffenhausen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekannt-
machung in Kraft.

Hinweis: Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50 000,-- geahndet werden.

III. Begründung:

Der Gemeinderat hat am 16. Juni 1988 eine Erhaltungssatzung für 93 Städtebauliche Gesamtanlagen in Stuttgart beschlossen (s. Gemeinderatsdrucksache Nr. 314/1988 vom 19. Mai 1988).

Der Abbruch des Gebäudes Mitterhoferstraße 8 in Zuffenhausen veranlaßte den Bezirksbeirat Zuffenhausen, das Stadtplanungsamt zu bitten, zu prüfen, ob nicht auch der Bereich Mitterhoferstraße als eine Städtebauliche Gesamtanlage zu betrachten ist. Dies kann man nach eingehender Betrachtung des Bereichs zwischen Schwieberdinger Straße, Am Stadtpark, Mitterhofer-, Reis- und Rungestraße sowie aufgrund der städtebaulichen Analyse bestätigen.

Damit ist die Voraussetzung gegeben, zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt eine Erhaltungssatzung zu beschließen, wonach die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der vorherigen Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die baulichen Anlagen allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind. Die Genehmigung zur Errichtung neuer baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt der Gebiete durch die beabsichtigten baulichen Anlagen beeinträchtigt wird.

In 4 Amtsblattbeilagen (Städtebauliche Gesamtanlagen in den inneren Stadtbezirken, auf den Fildern, in den Neckarvororten sowie im Stuttgarter Norden) und mit Sonderdrucken wurden die Bürger, Hauseigentümer, Architektenkammer, Innungen und andere Interessierte über Erhaltungsabsichten informiert und Hinweise auf die Möglichkeit der Bezuschussung zur Erhaltung und Pflege von Gebäuden und Nebengebäuden gegeben. Sie wäre auch für die jetzt angestrebte Städtebauliche Gesamtanlage Zu 4 gegeben. Die Erfahrung zeigt bereits, daß viele Bürger ein Interesse an der Erhaltung der ortstypischen Anlagen, Nebenanlagen sowie der historischen und stadtbildprägenden Details haben und die Maßnahmen der Stadt Verständnis finden.

Mit der Abgrenzung der Städtebaulichen Gesamtanlage "Zu 4 - Franklinstraße" und der Erhaltung baulicher Anlagen, die ortstypisch sind, wird ein weiteres städtebaulich und historisch relevantes Baugebiet der verbindlichen Stadtbildpflege unterstellt.



Prof. Bruckmann /M
Bürgermeister

Anlagen

Städtebauliche Analyse in tabellarischer Form (Anlage 1)

Abgrenzung der Städtebaulichen Gesamtanlage (Anlage 2)

Begründung zur Erhaltungssatzung (Anlage 3)

- Sie ist Bestandteil der bereits rechtskräftigen Erhaltungssatzung über 93 Städtebauliche Gesamtanlagen - Gemeinderatsdrucksache Nr. 314/1988